

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Generalsekretariat

01.09.2013

WEISUNG

Betäubungsmittel-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch am Arbeitsplatz

1. Ausgangslage

Das BVU verfügt in den Abteilungen Landschaft und Gewässer, Tiefbau und Wald über Arbeitsplätze mit hohen Sicherheitsanforderungen. Das Departement beschäftigt in diesen Bereichen Mitarbeitende, welche bei ihrer Tätigkeit täglich Maschinen, Geräte und Fahrzeuge bedienen. Es gibt bislang keine Regelung zu Rauschmittel (Alkohol, Betäubungsmittel) und Medikamentenmissbrauch(*). Rauschmittel und Medikamente können die Konzentrations- und Handlungsfähigkeit einschränken. Es besteht die Gefahr, Dritte oder sich selbst zu gefährden. Gleichzeitig stehen die Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20.03.1981, SR 832.20

Wer als **Arbeitgeber und/oder Vorgesetzter** wissentlich einen Mitarbeiter, der angetrunken oder sonst sicherheitsrelevant beeinträchtigt ist, arbeiten lässt, macht sich strafbar.

2.2 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19.12.1983, SR 832.30 Art. 11

Ein **Arbeitnehmer**, der sich in einen Zustand versetzt, in dem er sich selbst oder andere gefährdet, insbesondere durch den Genuss von berauschenden Mitteln, macht sich ebenfalls strafbar.

2.3 Art.35, Abs. 3 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18.08.1993, SR 822.113

Der Arbeitgeber hat das Recht, den Alkoholkonsum der Mitarbeitenden einzuschränken oder zu verbieten.

2.4 § 14 Gesetz über die Grundzüge des Personalgesetz vom 16.05.2000, SAR 165.100

Der Kanton und alle für ihn handelnden Stellen treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeitenden.

2.5 § 31 Gesetz über die Grundzüge des Personalgesetz vom 16.05.2000, SAR 165.100

Die Mitarbeitenden sind für den Schaden verantwortlich, den sie dem Kanton absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

3. Regelung im BVU

Die Weisung gilt für sämtliche Mitarbeitende, welche im BVU angestellt sind.

4. Inhalt

1. Grundsätzlich gelten während der Arbeitszeit und während Pikettdienstzeiten für Mitarbeitende beim Führen von Fahrzeugen die strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften bezüglich Alkoholgrenzwert, mit Ausnahme des Teams Fahrdienst Regierungsrat, bei welchem ein Alkoholgrenzwert von 0,0 Promille gilt.
2. Für Mitarbeitende gilt beim Ausführen ihrer handwerklichen Tätigkeit an Maschinen, Geräten und Werkzeugen ein Alkoholgrenzwert von 0,0 Promille.
3. Betäubungsmittel und Medikamentenmissbrauch(*) sind jederzeit strikte untersagt. In Verdachtsfällen kann der Arbeitgeber Kontrollen anordnen.
4. Die Vorgesetzten haben die Pflicht, eine/einen Mitarbeitenden beim Verdacht auf Arbeitsunfähigkeit unverzüglich darauf anzusprechen und nötigenfalls vom Arbeitsplatz wegzuweisen. Die Fehlzeit geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Das weitere Vorgehen findet man im Leitfaden "Umgang mit Suchtproblemen".
5. Generell haben die Vorgesetzten die Pflicht, bei Verdacht auf ein Suchtproblem ihre Mitarbeitenden darauf anzusprechen.
6. Bei Verstoss gegen die Punkte 1-3 dieser Ziffer muss die/der Mitarbeitende mit personalrechtlichen Konsequenzen rechnen.

(*) Unter Medikamentenmissbrauch versteht man das Einnehmen von bestimmten Arzneimitteln, ohne dass dafür eine medizinische Notwendigkeit besteht oder aber die Einnahme höherer Dosierungen als für die Behandlung einer Krankheit notwendig wäre.